

BGer 6F 3/2011 vom 17. Februar 2011

Bundesgericht, 2011-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_3_2011

FR: TF 6F 3/2011 du 17 février 2011

IT: TF 6F 3/2011 del 17 febbraio 2011

Regeste

Revision des Urteils des Bundesgerichts vom 16. April 2009 (6B_919/2008) | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Strafgericht des Kantons Zug verurteilte den Gesuchsteller am 24. Oktober 2007 wegen Gehilfenschaft zum gewerbmässigen Betrug und qualifizierter Geldwäscherei zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.-, als Zusatzstrafe zu zwei früheren Urteilen. Dieser Entscheid wurde durch das Obergericht des Kantons Zug am 23. September 2008 bestätigt. Das Bundesgericht wies mit Urteil vom 16. April 2009 eine dagegen gerichtete Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war (Verfahren 6B_919/2008). Der Gesuchsteller wendet sich mit einem Revisionsgesuch ans Bundesgericht und beantragt, das Urteil 6B_919/2008 vom 16. April 2009 sei aufzuheben. Es sei in dem vom Zuger Obergericht am 23. September 2008 bestätigten Strafmass die zuvor erlittene Untersuchungshaft im Ausland ausdrücklich bei der aktuellen Verbüßung der ausgefallten Strafe anzurechnen (Gesuch S. 2).

E. 2

Im vorliegenden Verfahren kann nur die Revision des bundesgerichtlichen Urteils 6B_919/2008 vom 16. April 2009 verlangt werden. Auch wenn das Bundesgericht die im Ausland erlittene Untersuchungshaft erwähnte, war deren Anrechnung an die Strafe nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens (vgl. Urteil vom 16. April 2009 S. 2 lit. B, S. 7/8 E. 4.1). Folglich kann die Frage von vornherein nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens sein. Die Rüge, das Bundesgericht habe eine erhebliche Tatsache aus Versehen nicht berücksichtigt (Gesuch S. 2), geht an der Sache vorbei. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.